
S 12 P 43/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 P 43/98
Datum	30.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 43/01
Datum	28.06.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 30. Mai 2001 wird zurÄckgewiesen.
- II. AuÄgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Leistungen aus der Pflegeversicherung nach Pflegestufe III streitig.

Die Beklagte bewilligte der am 1911 geborenen KlÄgerin mit Bescheid vom 08.11.1995 ab 01.08.1995 Pflegegeld nach Stufe II. Am 25.08.1997 beantragte die KlÄgerin Pflegegeld nach Stufe III. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) schÄtzte nach einer Untersuchung am 17.10.1997 den Grundpflegebedarf auf tÄglich zwei Stunden und 6 Minuten und den Zeitaufwand fÄr die hauswirtschaftliche Versorgung auf 60 Minuten. Mit Bescheid vom 13.11.1997 lehnte die Beklagte daraufhin die Bewilligung hÄherer Leistungen ab.

Mit ihrem Widerspruch legte die KlÄgerin Berichte Äber Krankenhausaufenthalte

vom 04. bis 06.02.1997 wegen einer Femur-Fraktur rechts nach Sturz über einen Fußabstreifer und vom 15. bis 16.07.1997 nach einer ebenfalls durch Sturz verursachten Radiusfraktur rechts sowie einen Bericht des Neurologen Dr.C. vom 19.08.1997 vor und gab an, sie müsse rund um die Uhr von ihrer Stieftochter gepflegt werden. Nachdem der MDK in einem weiteren Gutachten nach Untersuchung vom 16.02.1998 den Hilfebedarf in der Grundpflege mit zwei Stunden und 7 Minuten angegeben hatte, wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 27.05.1998 als unbegründet zurück.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin geltend gemacht, ihr Zustand habe sich seit 1997 sehr verschlechtert, und zwar hinsichtlich des Gehörs, der Augen, der Inkontinenz, des geistigen Zustandes, des Gehens, bezüglich ihrer Teilnahmslosigkeit sowie des Allgemeinzustandes. Sie brauche allein für Waschen und Fertigmachen morgens, mittags und abends drei Stunden zusammen mit der Nahrungsversorgung und der Gabe der Medikamente. Als die Pflegekraft, die Stieftochter, wegen einer Augenoperation für vier Wochen die Pflege nicht habe übernehmen können, habe sie fünf Kilo abgenommen, da ihr von den während dieser Zeit pflegenden Personen das Essen lediglich hingestellt worden sei.

Das SG hat Befundberichte des Allgemeinarztes Dr.R. und des Augenarztes Dr.E. sowie des Internisten Dr.W. eingeholt. Weiterhin hatte es die Ärztin für Innere Medizin M. mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Diese hat die Klägerin am 16.02.2001 untersucht und in ihrem Gutachten vom 17.02.2001 dargelegt, dass bzgl. der Grundpflege ein täglicher Hilfebedarf von 196 Minuten und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung von 60 Minuten bestehe.

Mit Urteil vom 30.05.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Bei der Klägerin lägen nach den Ausführungen der gerichtsärztlichen Sachverständigen Frau M. als pflegerelevante Gesundheitsstörungen ein demenzielles Syndrom mit Verwirrtheit, Schwindel- und Fallneigung, ein Zustand nach wiederholten Stürzen, eine senile Depression mit Antriebsmangel, eine Wirbelsäulenverkrümmung bei schweren degenerativen Veränderungen und Osteoporose, eine Sehinderung bei Zustand nach Staroperation beidseits und links-betonter Maculardegeneration, eine erhebliche Hörminderung, eine Harn- und Stuhlinkontinenz sowie eine chronisch-obstruktive Bronchitis mit respiratorischer Partialinsuffizienz und Sauerstofflangzeittherapie vor. Im Bereich der Mobilität habe sich der Zustand gegenüber 1997 stabilisiert, da weitere Stürze mit gravierenden Folgen nicht eingetreten seien. Bei der geistigen Leistungsfähigkeit seien weitere Abbauerscheinungen zu beobachten. Die Klägerin sei meist verwirrt und könne zielgerichtete Tätigkeiten des Alltags nicht mehr alleine durchführen und sei auch nach Anleitung hierzu nicht mehr in der Lage. Fenster, Hausrat und Gasofen müssten abgesperrt werden, um Gefahren abzuwenden. Nach der Radiusfraktur rechts habe für ca. zwei bis drei Monate das Essen eingegeben werden müssen, da die Klägerin sich geweigert habe, mit der linken Hand zu essen, jedoch habe der jeweilige erhöhte Hilfebedarf nicht konstant für die Dauer von mindestens sechs Monaten vorgelegen. Aktuell müssten im Bereich der Körperpflege alle Verrichtungen übernommen werden. Die Klägerin vermöge zwar selbst zu essen, teilweise mit Besteck, teilweise auch mit den Fingern; da sie ohne Anleitung

weder essen noch trinken w¹/₄rde, sei eine entsprechende Teilbeaufsichtigung und Unterst¹/₄tzung erforderlich. Allerdings k¹/₁nne die Pflegeperson w¹/₁hrend dieser Zeit auch selbst essen oder hauswirtschaftliche Dinge in der K¹/₁che erledigen.

Der von der gerichts¹/₁rtlichen Sachverst¹/₁ndigen angenommene t¹/₁gliche Pflegebedarf von 107 Minuten im Bereich der K¹/₁rperpflege setze sich aus einem umgerechneten Zeitaufwand von 20 Minuten f¹/₁r eine Ganzk¹/₁rperw¹/₁sche (6 x w¹/₁chentlich), 10 Minuten f¹/₁r eine Teilw¹/₁sche des Unterk¹/₁rpers (einmal t¹/₁glich), sechs Minuten f¹/₁r die Teilw¹/₁sche von H¹/₁nden und Gesicht (3 x t¹/₁glich), 3 Minuten f¹/₁r das Baden (das einmal w¹/₁chentlich in der Wohnung der Stieftochter erfolgt), 10 Minuten f¹/₁r die Zahnpflege, 4 Minuten f¹/₁r das K¹/₁mmen, 12 Minuten f¹/₁r das Richten der Bekleidung, 25 Minuten f¹/₁r das Wechseln von Windeln nach dem Wasserlassen und 10 Minuten nach Stuhlgang, 5 Minuten f¹/₁r das n¹/₁chtliche Windelanlegen sowie 2 Minuten f¹/₁r das Entleeren des Nachtstuhls zusammen. Im Bereich der Ern¹/₁hrung seien 12 Minuten f¹/₁r das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie 30 Minuten f¹/₁r die Teilbeaufsichtigung bei der Aufnahme der Nahrung erforderlich. Der Hilfebedarf im Bereich der Mobilit¹/₁t betrage insgesamt 47 Minuten und errechne sich aus 4 Minuten f¹/₁r Aufstehen und Zubettgehen, 5 Minuten f¹/₁r das Umlagern, Aufstehen vom Stuhl usw., 20 Minuten f¹/₁r das morgendliche Ankleiden, das abendliche Entkleiden sowie das An- und Entkleiden bei zwischenzeitlich erforderlichem zus¹/₁tzlichem Wechsel der Unterw¹/₁sche, 10 Minuten f¹/₁r das Gehen, 2 Minuten f¹/₁r den Transfer sowie 6 Minuten f¹/₁r die Begleitung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung zum Zwecke des w¹/₁chentlichen Wannenbades in der Wohnung der Pflegeperson.

Das Gutachten der gerichts¹/₁rtlichen Sachverst¹/₁ndigen sei schl¹/₁ssig und hinreichend begr¹/₁ndet und lasse Widerspr¹/₁che nicht erkennen. Soweit die Kl¹/₁gerin moniere, dass f¹/₁r das w¹/₁chentliche Wannenbad in der Wohnung der Pflegeperson lediglich 21 Minuten veranschlagt worden seien, ¹/₁bersehe sie, dass zus¹/₁tzlich f¹/₁r das Zur¹/₁cklegen des Weges zwischen der Wohnung der Kl¹/₁gerin und der Pflegeperson ein Zeitaufwand von 6 Minuten (d.h. 42 Minuten pro Woche und Bad) anerkannt worden seien. Es sei nicht zu beanstanden, dass f¹/₁r das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung zum Zwecke von Arztbesuchen ein Hilfebedarf verneint worden sei, weil diese Arztbesuche nicht wenigstens einmal pro Woche anfielen. Gleiches gelte f¹/₁r den Friseurbesuch. Der Zeitaufwand f¹/₁r die Medikamenteneingabe, f¹/₁r die Pflege der Kopfhaut (Schuppenflechte), das Einreiben der schmerzenden Gelenke sowie die Versorgung mit Sauerstoff seien krankheitsspezifische Pflegema¹/₁nahmen und k¹/₁nnten bei der Grundpflege nicht ber¹/₁cksichtigt werden. Gleiches gelte f¹/₁r den Hilfebedarf in Form einer st¹/₁ndigen Anwesenheit und Beaufsichtigung zur Vermeidung einer Selbst- oder Fremdgef¹/₁hrdung der altersverwirrten Kl¹/₁gerin. Offen bleiben k¹/₁nne, ob entsprechend der Darstellung der Sachverst¹/₁ndigen bei der Kl¹/₁gerin t¹/₁glich eine Ganzk¹/₁rperw¹/₁sche sowie eine Teilk¹/₁rperw¹/₁sche durchgef¹/₁hrt werde oder entsprechend den Angaben der Kl¹/₁gerin zwei Ganzk¹/₁rperw¹/₁schen und eine Teilk¹/₁rperw¹/₁sche. W¹/₁rde man f¹/₁r die Ganzk¹/₁rperw¹/₁sche einen zus¹/₁tzlichen Zeitaufwand von 23 Minuten annehmen, w¹/₁re der in der Pflegestufe III erforderliche Zeitaufwand von mindestens vier Stunden in der Grundpflege

weiterhin nicht erreicht.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der KlÄgerin, die sinngemÄÄ geltend macht, es stehe ihr hÄheres Pflegegeld zu, da der Pflegeaufwand auÄergewÄhnlich hoch sei.

Sie beantragt sinngemÄÄ,

das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 30.05.2001 sowie den Bescheid vom 13.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 25.08.1997 Pflegegeld nach Stufe III zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie weist darauf hin, dass von ihr gegenwÄrtig geprÄft werde, ob der KlÄgerin zusÄtzliche Betreuungsleistungen im Sinne des [Ä 45 b SGB XI](#), eingefÄhrt durch das Gesetz vom 14.12.2001 ([Bundesgesetzblatt I S.3728](#)), zustehen.

Zur ErgÄnzung des Tatbestandes wird im Äbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÄge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄssig ([Ä 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), ein Ausschlieungsgrund ([Ä 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÄndet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da der KlÄgerin gegenwÄrtig jedenfalls Leistungen nach Pflegestufe III â noch â nicht zustehen. Der Senat folgt den GrÄnden des angefochtenen Urteils des SG und sieht gemÄÄ [Ä 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄnde ab. Die KlÄgerin hat mit ihrer Berufung keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen. Erneut ist darauf hinzuweisen, dass Pflegeleistungen wie Medikamenteneingabe und allgemeine Beaufsichtigung aus den vom SG dargestellten GrÄnden nicht bei der Bestimmung der Pflegestufe berÄcksichtigt werden kÄnnen. Auch wurde der fÄr das einmal in der Woche stattfindende Bad in der Wohnung der Pflegekraft erforderliche Zeitaufwand angemessen berÄcksichtigt, da das ZurÄcklegen des Weges beim Hilfebedarf bezÄglich der MobilitÄt veranschlagt wurde. Nicht zu entscheiden war Äber zusÄtzliche Pflegeleistungen nach [Ä 45 b SGB XI](#) in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung, da insoweit eine Entscheidung der Beklagten noch aussteht.

Somit war die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts
WÄrzburg vom 30.05.2001 zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision gemÄÄ [Ä§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#)
liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024